jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2022/7/1 G323/2021, V 252/2021 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.2022

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3, Art139 Abs1b
B-VG Art140 Abs1 Z1 litc, Art140 Abs1b
SuchtmittelG
SuchtgiftV
Suchtgift-GrenzmengenV
VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Ablehnung eines Individualantrags gegen Bestimmungen des SuchtmittelG, der SuchtgiftV und der Suchtgift-GrenzmengenV betreffend den Konsum von Cannabis

Rechtssatz

Entgegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit näher bezeichneter Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes - SMG sowie der Gesetzwidrigkeit näher bezeichneter Bestimmungen der Suchtgiftverordnung - SV und der Suchtgift-Grenzmengenverordnung - SGV betreffend das Cannabisverbot, liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den Konsum von Suchtmitteln, die von völker- und unionsrechtlichen Rechtsakten erfasst werden (Art36 Einzige Suchtgiftkonvention 1961, Art5 Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, Art3 Abs2 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen sowie Art71 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen), strenger zu regeln als den Konsum anderer Suchtmittel; der Gesetzgeber ist auch nicht gehalten, alle potentiell gleich schädlichen Drogen gleichermaßen zu verbieten oder zuzulassen.

Entscheidungstexte

- G323/2021, V 252/2021 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.07.2022 G323/2021, V 252/2021 ua

Schlagworte

Strafrecht, Suchtgift, VfGH / Individualantrag, VfGH / Ablehnung, Rechtspolitik

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G323.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at